

Antrag

der Abgeordneten Frau Garbe und der Fraktion DIE GRÜNEN

Maßnahmen zum Schutz vor Gesundheits- und Umweltgefahren durch Perchloräthylen und andere chlorierte Kohlenwasserstoffe

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 28. Oktober 1987 hat das Bundesgesundheitsamt in Berlin ein Sachverständigengespräch zur gesundheitlichen Bewertung des organischen Lösemittels Perchloräthylen (PER) mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

PER ist für Tiere eindeutig krebserzeugend, es besteht der Verdacht krebserzeugender Eigenschaften für den Menschen. Neben dem Krebsrisiko sind ab einer Raumluftkonzentration von 5 mg pro Kubikmeter Luft weitere gesundheitliche Gefahren zu befürchten, wie Nieren- und Lebererkrankungen und Erkrankungen des zentralen Nervensystems.

Die Gefährdung der Umwelt durch PER und andere CKW läßt sich wie folgt umreißen: Chlororganische Verbindungen werden biologisch kaum abgebaut und reichern sich in der Umwelt an. Über die Endprodukte ihres photochemischen Abbaus in der Atmosphäre tragen sie in nicht unerheblichem Maße zur Versauerung des Regens bei. Bei dem, in geringem Maße stattfindenden, anaeroben Abbau von chlorierten Kohlenwasserstoffen entsteht krebserzeugendes Vinylchlorid. Chlorierte Kohlenwasserstoffe sind an der Entstehung von Photo-Smog beteiligt.

Angesichts der gesundheits- und umweltgefährdenden Eigenschaften des PER, seiner breiten Anwendung – in chemischen Reinigungen gehen 19 000 Beschäftigte jeden Tag mit diesem Stoff um, die Zahl der belasteten Arbeitnehmer in der metallverarbeitenden Industrie beträgt ein Vielfaches dieser Zahl – und angesichts der Tatsache, daß Anwohner/innen PER-verwendender Betriebe in erheblichem Maße durch die Emissionen gefährdet werden, besteht die Notwendigkeit, umgehend Maßnahmen zum Schutz von Arbeitnehmer/innen, Verbraucher/innen, Anwohner/innen zu treffen. Darüber hinaus sind Maßnahmen einzuleiten, die mittel- bis langfristig zu einer vollständigen Substitution chlorierter Kohlenwasserstoffe führen.

II. Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, um Arbeitnehmer/innen, Verbraucher/innen und Anwohner/innen PER-verwendender Betriebe vor einer Belastung mit PER zu bewahren und Maßnahmen einzuleiten, die auf eine vollständige Substitution von PER und anderen chlorierten Kohlenwasserstoffen abzielen.

Zur Erreichung dieser Ziele wird die Bundesregierung zur Umsetzung folgender Punkte aufgefordert:

1. PER ist umgehend nach §§ 13, 14 Chemikaliengesetz als krebserzeugend einzustufen und in den Anhang II der Gefahrstoffverordnung aufzunehmen. Des weiteren ist PER durch die Gefahrensätze R 40 (kann irreversible Schäden hervorrufen) und S 24 (Berührung mit der Haut vermeiden) zu kennzeichnen.
2. Nach § 19 Chemikaliengesetz, § 44 Gefahrstoffverordnung sind Arbeitsschutzmaßnahmen und Anforderungen an Verfahren vorzuschreiben, die sich daran orientieren, daß es für krebserzeugende Stoffe keine unbedenklichen Schwellenwerte gibt.

Die zur Zeit gültige MAK-Konzentration (maximale Arbeitsplatzkonzentration) von 345 mg/m³ bzw. 50 ppm ist außer Kraft zu setzen.

3. Nach § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes (LMBG) ist eine CKW-Höchstmengenverordnung zu erlassen, deren Grenzwerte sich an der Trinkwasserverordnung orientieren.
4. Es ist ein Grenzwert für die CKW-Belastung in Innenräumen zu erlassen und in der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu verankern, um Anwohner/innen von Betrieben, die mit chlorierten Kohlenwasserstoffen umgehen, vor Emissionen zu schützen und ihnen den Rechtsweg zu eröffnen, sofern die Innenraumkonzentration an PER in ihrer Wohnung mehr als 0,05 mg/m³ beträgt.
5. Nach § 17 Chemikaliengesetz sind Verwendungsbeschränkungen für PER auszusprechen
 - sofortiges Verwendungsverbot von PER in Münzreinigungen,
 - sofortiges Verwendungsverbot von PER in Schnellreinigungen,
 - sofortiges Verwendungsverbot von PER in Reinigungen innerhalb von Supermärkten,
 - sofortiges Verwendungsverbot von PER in Reinigungsmitteln und anderen Produkten, mit denen Verbraucher/innen direkt in Berührung kommen.

Um die Substitution von PER durch fluorierte Chlorkohlenwasserstoffe (FCKW) zu verhindern, ist gleichzeitig ein Verwendungsverbot für FCKW in chemischen Reinigungen auszusprechen.

6. In die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Bestimmungen aufzunehmen, daß
 - CKW nur in geschlossenen Kreisläufen verwendet werden dürfen,
 - alle Betreiber von Anlagen, in denen CKW verwendet werden, zur Bilanzierung der eingesetzten, emittierten sowie zur Rückgewinnung oder Beseitigung verbrachten Mengen der CKW verpflichtet sind,
 - die Emissionen für Anlagen, in denen CKW verwendet werden, auf 2 ppm begrenzt sind.
7. Um die mittel- bis langfristig notwendige vollständige Substitution von CKW zu erreichen, ist die Ersatzstoffforschung und vor allem die Weiterentwicklung und Einführung nicht chemischer Reinigungsverfahren zu fördern:
 - so sind z. B. für Alternativverfahren zur Reinigung und Entfettung von Metallen mit wäßrigen Systemen, wie sie z. B. bei der Fa. Danfoss in Dänemark bereits praktiziert werden, die Verfahren zur Abwasserbehandlung soweit zu verbessern, daß keine nachteilige Beeinflussung der Gewässer zu befürchten ist,
 - die Textilforschung ist im Hinblick auf die Entwicklung waschbarer und mit unbedenklichen Lösungsmitteln zu reinigender Fasern zu fördern.
8. Die weitere Verwendung von CKW ist zeitlich zu beschränken. Dazu ist ein Szenario zu entwickeln, innerhalb welcher Zeitspannen der Einsatz von CKW in den verschiedenen Einsatzbereichen verwendbar ist und nach § 17 Chemikaliengesetz zu verbieten wäre. Dieses Ausstiegsszenario ist dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Januar 1989 zur Beratung vorzulegen.
9. Da die Betreiber chemischer Reinigungen trotz Einhaltung aller bisher gültigen gesetzlichen Vorschriften und im guten Glauben an die Unbedenklichkeit der von ihnen verwendeten Lösemittel heute zu erheblichen finanziellen Aufwendungen gezwungen sind und da die Unzulänglichkeit der Emissionsbegrenzungen nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes schon bei der Novellierung 1986 abzusehen war, ist zu prüfen, ob den Betreibern chemischer Reinigungen
 - aus dem Altanlagen Sanierungsprogramm des UBA Zuwendungen für die Nachrüstung ihrer Betriebe zu leisten sind,
 - Finanzhilfen zur Umstellung ihrer Betriebe auf umweltverträgliche Feinwaschverfahren zu gewähren sind.

Bonn, den 19. Januar 1988

Frau Garbe
Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion

Begründung

Der vorliegende Antrag zielt darauf ab, die Anwendung von PER und anderen chlorierten Kohlenwasserstoffen mittel- bis langfristig vollständig zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer gezielten Forschungsförderung und einer Bestandsaufnahme, welche alternativen Stoffe und Verfahren den Einsatz von CKW erübrigen können.

Kurzfristig ist es notwendig, den Einsatz von PER und vor allem die Emissionen von PER drastisch zu verringern, um Mensch und Umwelt vor diesem krebserzeugenden Stoff weitgehend zu schützen.

zu 1. und 2.

Seit 1986 liegen wissenschaftliche Erkenntnisse vor, welche die krebserzeugende Wirkung des PER hinreichend belegen. Experten aus dem In- und Ausland haben anlässlich des Sachverständigengesprächs zu PER am 28. Oktober 1987 im Bundesgesundheitsamt das Urteil abgegeben, daß PER für Tiere eindeutig cancerogen ist und daß der Verdacht der krebserzeugenden Wirkung für den Menschen besteht.

Diese Beurteilung entspricht, übertragen auf die Bewertungskriterien der Kommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission) einer Einstufung in die Kategorie III A-2 krebserzeugender Stoffe.

Für Stoffe dieser Kategorie gibt es keine gesundheitlich unbedenklichen Schwellenwerte und demzufolge können auch keine maximal zulässigen Arbeitsplatzkonzentrationen festgelegt werden (bei Definition beschreiben die MAK-Werte diejenige Konzentration eines Arbeitsstoffes, unterhalb derer keine gesundheitliche Gefährdung der Arbeitnehmer/innen zu befürchten ist).

Die bis heute gültige MAK-Konzentration von 345 mg PER pro Kubikmeter Luft stellt eine erhebliche Gesundheitsgefährdung der Arbeitnehmer/innen dar. Sofern diese nicht wesentlich weiter hingenommen werden soll, besteht für den Gesetzgeber die Verpflichtung, aus den vorliegenden Erkenntnissen unverzüglich die notwendigen Schlüsse zu ziehen und PER als krebserzeugend zu kennzeichnen und die gültigen MAK-Werte außer Kraft zu setzen.

Diese Verpflichtung zum unverzüglichen Handeln besteht unabhängig davon, daß die EG noch kein Urteil über die Einstufung von PER gefaßt hat und unabhängig davon, daß die MAK-Kommission, auf deren Votum sich die Bundesregierung bei der Festlegung von MAK-Werten und bei der Einstufung von Chemikalien üblicherweise stützt, frühestens zum Jahresende 1988 ihre abschließende Beurteilung des PER vorlegen wird.

Die Bundesregierung hat laut ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN die Möglichkeit unabhängig vom Votum der MAK-Kommission zu handeln und wird hiermit aufgefordert, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

zu 3.

Im Laufe des Jahres 1987 wurde bekannt, daß Lebensmittel, welche in zu chemischen Reinigungen benachbarten Geschäften zum Verkauf angeboten werden, in vielen Fällen in erheblichem Maße mit PER belastet sind.

Bisher ist gesetzlich nicht eindeutig geregelt, ab welchem PER-Gehalt kontaminierte Lebensmittel aus dem Verkehr zu ziehen sind. Dieser Rechtsunsicherheit gilt es durch eine entsprechende Höchstmengen-Verordnung abzuhelpfen, welche die chlorierten Kohlenwasserstoffe insgesamt begrenzt.

Entsprechend dem Leitgedanken eines vorsorgenden Umweltschutzes ist als Grenzwert für die Summe der chlorierten Kohlenwasserstoffe in Lebensmitteln ein Summenwert von 25 µg/kg festzulegen. Dies entspricht der Grenzwertgebung für Trinkwasser.

zu 4.

Die Belastung der Luft mit PER ist ubiquitär. Darum ist die Forderung, daß die Innenraumluft frei sein soll von PER, kurzfristig nicht im Vollzug umsetzbar. Der vorgeschlagene Grenzwert von 0,05 mg PER pro Kubimeter Luft beträgt das Dreifache der heute „üblichen“ Innenraumbelastung und ermöglicht es somit, einen Rückschluß auf die Belastungsquelle zu ziehen.

Für andere CKW sind entsprechende Grenzwerte festzulegen.

zu 5.

Die genannten Maßnahmen sind geeignet, die Belastung von Mensch und Umwelt durch PER-Emissionen kurzfristig erheblich zu vermindern und sie sind notwendig, weil die genannten Anwendungsbereiche von PER in besonderem Maße zur Kontamination von Lebensmitteln und Verbraucher/innen beitragen.

Ein gleichzeitiges Verwendungsverbot für fluorierte Chlorkohlenwasserstoffe (FCKW) in chemischen Reinigungen ist notwendig, weil sich in der Praxis bereits abzeichnet, daß eine Substitution des PER durch FCKW stattfindet.

zu 6.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz bzw. die Zweite Verordnung zur Durchführung desselben sind im Hinblick auf den Umgang mit chlorierten Kohlenwasserstoffen unzureichend, was durch die hohe Umweltbelastung mit CKW belegt ist.

Um den Einsatz von PER und anderen CKW zu verringern und damit auch die Emissionen zu erniedrigen, ist es u. a. notwendig, die Anwendung von CKW auf geschlossene Kreisläufe zu begrenzen. Die Gefährlichkeit des Stoffes PER und der anderen CKW macht es notwendig, den Umgang mit diesen Stoffen genau zu erfassen. Dies ist durch die geforderte Bilanzierungspflicht zu erreichen.

Die hier geforderten Maßnahmen sind lediglich zur Minimierung der Gesundheits- und Umweltgefährdung durch PER und andere CKW geeignet; mittel- bis langfristig ist es notwendig, das Risiko durch bekanntermaßen cancerogene Stoffe wie PER durch eine vollständige Substitution zu vermeiden.

zu 7. und 8.

Ergebnis des Sachverständigengesprächs war auch der Hinweis des BGA, daß verstärkt nach anderen geeigneten Ersatzstoffen für das Lösungsmittel PER gesucht werden muß, die für Gesundheit und Umwelt unbedenklich sind.

Diese Suche nach umweltgerechten und nicht gesundheitsschädlichen Alternativen setzt eine gezielte Forschungsplanung sowie Forschungs- und Entwicklungsförderung voraus. Erste Priorität sollten dabei Verfahren zur Reinigung von Textilien und Metallen haben, die mit einem Minimum an chemischen Stoffen auskommen und welche in geschlossenen Kreisläufen konzipierbar sind.

Für den Ersatz von CKW in der Reinigung und Entfernung von Metallen gibt es durchaus erfolgversprechende Ansätze: Die Fa. Danfoss, Dänemark, will z. B. den Einsatz von TRI innerhalb von zwei Jahren vollständig durch die Anwendung von wäßrigen Lösungssystemen vermeiden.

Es gilt, dieses Alternativverfahren (die im übrigen von einer deutschen Firma vertrieben werden), für die Reinigung von Metallen auf seine Umweltverträglichkeit (insbesondere Abwasserbeschaffenheit) hin zu überprüfen, und dieses Verfahren je nach Prüfungsergebnis weiter zu entwickeln bzw. seine Einführung auf dem Markt in einer 1. Phase zu begünstigen und schließlich durch ein Verbot von PER und anderen CKW in diesem Anwendungsbereich gegebenenfalls zu erzwingen.

Nur wenn der Gesetzgeber signalisiert, daß der allgemein schon lange für „wünschenswert“ gehaltene Ersatz der chlorierten Kohlenwasserstoffe ein erklärtes umweltpolitisches Ziel ist, ist damit zu rechnen, daß überhaupt eine intensive Forschung nach Ersatzstoffen und alternativen Verfahren stattfindet. Dazu gehört auch, daß die Anwendung von PER und anderen CKW in all jenen Bereichen, wo es stoffliche Alternativen gibt, nach § 17 Chemikaliengesetz umgehend zu verbieten ist.

